

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1408, 20/1916 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Jahr 2014 wurde unter einer CDU/CSU-geführten Bundesregierung der gesetzliche Mindestlohn eingeführt. Die Tarifbindung hatte deutlich abgenommen. Die Tarifpartner erreichten viele Arbeitsverhältnisse nicht mehr. Dadurch kam es zu teilweise viel zu niedrigen Löhnen. Für die Festsetzung wurde eine Mindestlohnkommission als unabhängige Instanz eingesetzt, um faktenbasiert nach einer Gesamtabwägung die Höhe des Mindestlohns zu bestimmen. Die breite Einbindung der Sozialpartner ermöglicht eine sachgerechte Weiterentwicklung des Mindestlohns jenseits politischer Auseinandersetzung. Der Mindestlohn ist seither durch die Beschlüsse der Mindestlohnkommission deutlich gestiegen. Er liegt derzeit bei 9,82 Euro. Zum 1. Juli dieses Jahres steigt er auf 10,45 Euro.

Die Bundesregierung plant mit ihrem Gesetzentwurf eine Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro, eine Erhöhung der Minijobgrenze auf 520 Euro und eine Dynamisierung dieser Grenze. Zudem ist eine Erhöhung der Midijobgrenze auf 1.600 Euro vorgesehen und eine Verschiebung der paritätischen Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge. Der Beitragssatz der Arbeitgeber soll bei Midijobs von derzeit rund 20 Prozent auf bis zu 28 Prozent steigen, während sie bei den Midijobbenden auf bis zu Null sinken soll.

Ein Mindestlohn in Höhe von 12 Euro ist richtig, um Beschäftigte vor unangemessen niedrigen Löhnen zu schützen. Eine Reihe von Tarifabschlüssen hat diese Erhöhung ohne politischen Einfluss schon vorweggenommen. Wir stehen für faire Löhne. Auch angesichts massiv gestiegener Inflationsraten von aktuell über 7 Prozent ist eine Erhöhung des Mindestlohns geboten.

Der von der Bundesregierung geplante politische Eingriff zur Festlegung der Höhe des Mindestlohns ohne die Einbindung der Mindestlohnkommission ist falsch. Der Gesetzgeber hat 2014 beschlossen, dass über die weitere Entwicklung des Mindestlohns die aus Arbeitgebern, Arbeitnehmern und der Wissenschaft zusammengesetzte Mindestlohnkommission zu entscheiden hat. Die Lohnfindung in einer Sozialen Marktwirtschaft liegt bei den Tarifpartnern. Dies gilt auch für den Mindestlohn, indem für

die Anpassung des Mindestlohns auf den Sachverstand der Tarifpartner zurückgegriffen wird. Die Kommission folgt dabei gesetzlichen Kriterien und führt eine Gesamtabwägung durch. Mit dem Eingriff des Gesetzgebers wird die Mindestlohnkommission ausgehebelt, die Sozialpartnerschaft geschwächt und der Mindestlohn politisiert. Eine politische Lohnfindung wird weder den sozialen Bedürfnissen noch den wirtschaftlichen Erwägungen gerecht. Die nun vorgesehene politische Festsetzung des Mindestlohns muss deshalb eine einmalige Ausnahme bleiben. Die aktuellen Sonderbelastungen infolge der hohen Inflationsraten waren bei der vergangenen Empfehlung der Mindestlohnkommission noch nicht absehbar.

Die Mindestlohnkommission darf zukünftig nicht noch einmal übergangen werden. Sonst droht ein Überbietungswettbewerb, der populistischen Forderungen Tür und Tor öffnet. Gerade dies sollte mit Einsetzung der Mindestlohnkommission verhindert werden. Das war 2014 Konsens in der Großen Koalition und wurde von der damaligen SPD-Bundesarbeitsministerin selbst angeführt. Davon rückt die Ampel nun ab.

Die Bundesregierung formuliert als Ziel des Gesetzentwurfes „auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung die Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage gewährleisten zu können“ (Drs. 20/1408, S. 1). Dieses Ziel ist richtig. Arbeit muss sich lohnen. Daher ist es wichtig, dass eine Erhöhung des Mindestlohns auch tatsächlich bei den Beschäftigten ankommt. Dafür braucht es zusätzlicher weiterer Maßnahmen, die von der Ampel nicht vorgesehen sind.

Erstens bei der Besteuerung:

Wer brutto mehr verdient, soll auch netto spürbar mehr Geld in der Tasche haben. Erhebliche Teile der Mindestloohnerhöhung werden aber von vom steilen Anstieg der Steuerprogression aufgezehrt und kommen daher mit jedem Euro zunehmend eher beim Fiskus statt beim Arbeitnehmer an. Notwendig wäre vielmehr, den gesamten Einkommensteuertarif an die hohe Inflation anzupassen und den Mittelstandsbauch abzufachen, um dies abzumildern.

Zweitens: bei den Sozialversicherungsabgaben:

In den nächsten Jahren droht eine erhebliche Steigerung der Abgabenlast. Schon jetzt hat der Bundesgesundheitsminister erklärt, er gehe davon aus, dass zur Schließung der Finanzlücke in Höhe von rund 17 Mrd. Euro im Gesundheitswesen eine Anhebung der Krankenkassenbeiträge im Jahr 2023 nötig sein wird (<https://www.n-tv.de/politik/Lauterbach-erwartet-hoehere-Krankenkassenbeitraege-article23175867.html>). In der Renten- und Arbeitslosenversicherung werden die Beitragssätze ebenfalls steigen. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung steigt nach der derzeitigen Planung der Bundesregierung von 18,6 Prozent auf 19,5 Prozent im Jahr 2025 und im Jahr 2026 auf 19,7 Prozent (Drs. 20/1680, S. 4). Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung soll sich im Jahr 2023 um 0,1 Prozentpunkt erhöhen (vgl. Beitragssatzverordnung 2019). Damit steigen die Sozialversicherungsbeiträge weit über die Marke von 40 Prozent. Die in der vergangenen Wahlperiode abgegebene Sozialgarantie in Höhe von 40 Prozent muss aber weiterhin gelten, um die Beschäftigten nicht noch stärker zu belasten. Dies gilt umso mehr, da die Menschen in Deutschland derzeit unter massiven Preissteigerungen leiden. So lag im April die Inflation über 7 Prozent. Das ist der höchste Wert seit 1981. Die Maßnahmen der Ampel reichen bei weitem nicht aus, um diesem Teuerungsschub wirksam zu begegnen. Notwendig ist eine Inflationsbremse im Rahmen eines Gesamtpaketes. Dazu hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion den Antrag „Preissteigerungen bekämpfen – Schutzschirm gegen Inflation“ (Drs. 20/1724) in den Bundestag eingebracht.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stellt eingangs fest, dass sich das Tarifautonomiestärkungsgesetz aus dem Jahr 2014 bewährt habe. Der Entwurf lässt in keiner Weise erkennen, warum ein Bedarf dafür bestehen sollte, die Dokumentationspflichten noch weiter zu erhöhen, zumal er auch keine negativen Erfahrungen bezüglich der Höhe der Schwellenwerte für Dokumentationspflichten erwähnt. Es ist daher nicht

nachzuvollziehen, warum der Gesetzentwurf dennoch eine unverhältnismäßige Erhöhung der Schwellenwerte vorsieht. Dieses Mehr an Bürokratie belastet Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die damit einhergehende Zeit- und Kostenbelastung ist gerade in Krisenzeiten kontraproduktiv. Der Gesetzentwurf legt zudem falsche Prämissen bei der Berechnung der monatlichen Arbeitszeiten zugrunde. Selbst nach eigenen Schätzungen des BMAS schafft das Gesetz für rund 750.000 Beschäftigte zusätzliche Dokumentationspflichten (vgl. Drs. 20/1408, S. 41). Der betrieblichen Realität würde mehr entsprochen, wenn ein Zehn-Stunden-Tag an sechs Tagen pro Woche für 26 Arbeitstage pro Monat zugrunde gelegt wird. Daraus ergibt sich eine Stundenzahl von 260, multipliziert mit 12 Euro Mindestlohn, ergeben 3.120 Euro gegenüber den im Gesetzentwurf vorgesehenen 4.176 Euro. Dementsprechend müsste der weitere vom Gesetzentwurf vorgesehene Schwellenwert von 2.784 Euro (zwei Drittel des oberen Schwellenwertes) dementsprechend auf 2.080 Euro abgesenkt werden.

Mit dem Gesetzentwurf soll zudem die Minijobgrenze ab dem 1. Oktober 2022 von 450 auf 520 Euro angehoben und dynamisiert werden. Dies ist dem Grunde nach zu begrüßen. Die Union setzt sich bereits seit Jahren für eine signifikante Erhöhung auf 550 Euro ein. Leider käme die geplante Anhebung zum 1. Oktober jedoch für viele geringfügig Beschäftigte und Betriebe zu spät, um bereits im Sommergeschäft von einer Anhebung der Verdienstgrenzen zu profitieren. Deshalb sollte diese bereits zum Sommer erfolgen in Höhe von 550 Euro.

Die geplante Erhöhung der Midijobgrenze auf 1.600 Euro lehnen wir ab. Anderenfalls entstehen neue Anreize für eine Teilzeitbeschäftigung auf Midijob-Basis. Der Minijob ist für den Arbeitnehmer steuerfrei. Dies erschwert in der Praxis den Übergang in sozialversicherungspflichtige Midijobs. Dieser Effekt muss bei der steuerlichen Gestaltung von Midijobs berücksichtigt werden. Zudem soll die Beitragslast der Sozialversicherung für Arbeitgeber von 20 Prozent auf 28 Prozent erhöht werden. Diese Mehrbelastungen für die Arbeitgeber lehnen wir als Eingriff in die etablierte paritätische Finanzierung ab.

Die Maßnahmen des Gesetzentwurfs sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen bedeuten Mehrbelastungen von insgesamt 1,6 Mrd. Euro. Diese Mehrkosten müssten vom Steuerzahler getragen werden.

Ehrenamtliche Tätigkeiten fallen nicht unter den Anwendungsbereich des gesetzlichen Mindestlohns. In der Praxis ist die Abgrenzung zwischen ehrenamtlicher Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung teilweise schwierig. Deshalb ist gerade im besonders von dieser Problematik betroffenen Sport- und Kulturbereich zu prüfen, wie diese Abgrenzung rechtssicherer ausgestaltet werden kann.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. klarzustellen, dass sie die beabsichtigte politische Festlegung der Mindestlohnhöhe eine einmalige Maßnahme bleibt und zukünftig die Festlegung durch die Mindestlohnkommission erfolgt;
2. den gesamten Einkommensteuer-Tarif über den Grundfreibetrag hinaus zügig an die hohe Inflation („Kalte Progression“) anzupassen und den Mittelstandsbauch abzuflachen, damit die Erhöhung des Mindestlohns im Ergebnis bei den Beschäftigten ankommt;
3. klarzustellen, dass sie den Schwellenwert der Sozialgarantie in Höhe von 40 Prozent sicherstellt und die Sozialversicherungsbeiträge in dieser Wahlperiode nicht erhöhen wird;
4. die Dokumentationspflichten zu vereinfachen. Dafür sind die Schwellenwerte nach der Mindestlohn-Dokumentationspflichtenverordnung entsprechend der Realitäten im Arbeitsleben abzusenken und zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten zu differenzieren;

5. die Verdienstgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung auf 550 Euro zu erhöhen und zwar ab dem 1. Juli 2022;
6. auf die Anhebung der Midijobgrenze zu verzichten; den Übergang von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Midijobs steuerlich attraktiver zu gestalten; die Beitragslast für Arbeitgeber soll bei 20 Prozent verbleiben.

Berlin, den 31. Mai 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion